
S 15 RJ 464/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 464/02
Datum	28.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 154/03
Datum	29.07.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28. Januar 2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Kläger, der am 1955 geboren und türkischer Staatsangehöriger ist, ist bisher nur in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, und zwar vom 01.01.1973 bis 31.05.1992; seither bezieht er wegen Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit Sozialleistungen. Er besitzt nach seinen Angaben keine Berufsausbildung und hat ganz überwiegend und insbesondere auch zuletzt als Bauhelfer gearbeitet.

Nachdem der Kläger bereits zweimal wegen seiner Wirbelschmerzen erfolglos bei der Beklagten eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begehrt hatte (zuletzt am 24.02.2000; ablehnender Bescheid vom 11.04.2000),

stellte er am 09.08.2001 bei der Beklagten nunmehr Antrag auf Zahlung von Rente wegen Erwerbsminderung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.11.2001 und Widerspruchsbescheid vom 22.02.2002 ab, weil der Versicherte noch t aglich sechs und mehr Stunden arbeiten k nne und keinen Berufsschutz besitze, somit die Voraussetzungen der [    43, 240 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung (n.F.) nicht vorl gen. Die Beklagte st tzte sich bei ihrer Entscheidung auf Vorbefundmaterial und auf ein Gutachten des Chefarztes der Orthop dischen Klinik T. , des Arztes f r Orthop die (u.a.) Priv.Do. Dr. Dr. G. Dieser hatte beim Kl ger ein L5- und S1-Syndrom rechtsseitig sowie eine ausgepr gte Adipositas permagna festgestellt und ihn f r f hig gehalten, leichte Arbeiten mit qualitativen Einschr nkungen vollschichtig zu verrichten; als Maurerhelfer sei er nur noch zwei Stunden bis unter halbschichtig einsetzbar.

Mit der am 28.03.2002 zum Sozialgericht M nchen (SG) erhobenen Klage verfolgte der Kl ger seinen Rentenanspruch weiter. Er begehre Rente wegen Erwerbsminderung, weil er insbesondere wegen seiner das orthop dische Fachgebiet betreffenden Gesundheitsst rungen auch leichte Arbeiten keinesfalls mehr sechs Stunden t glich ausf hren k nne.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Schwerbehindertenakten des Amtes f r Versorgung und Familienf rderung M nchen I/Au enstelle Landshut (AVF) bei und erholte von dem behandelnden Allgemeinarzt Dr. T. einen Befundbericht (vom 16.07.2002) sowie medizinische Unterlagen. Es holte sodann medizinische Sachverst ndigengutachten ein von dem Internisten/ Nephrologie Prof. Dr. E. (Gutachten vom 25.09.2002) und von dem Arzt f r Chirurgie und Unfallchirurgie Dr. L. (Gutachten vom 25.10.2002).

Prof. Dr. E. diagnostizierte beim Kl ger eine Hypertonie ohne erkennbare Folgesch den an den Zirkulationsorganen sowie eine "Fettleibigkeit von behinderndem Ausma ". Letztere schr nke das berufliche Leistungsverm gen des Kl gers auf leichte Arbeiten ein, die vollschichtig verrichtet werden k nnten; zus tzliche qualitative Leistungseinschr nkungen erg ben sich ausschlie lich aus orthop discher Sicht.

Dr. L. stellte beim Kl ger folgende Gesundheitsst rungen fest:

1. Lokales Lumbalsyndrom mittelschwerer Pr gung mit sich daraus ergebendem Funktionsdefizit und ohne Zeichen eines peripher-neurogenen Defektes.
2. Ausgepr gte Vena-saphena-parva-Varikosis beidseits ohne Ulkusleiden der Haut.
3. Senk-Spreiz-F  e beidseits sowie Hallux-valgus-Deformit t mit der Notwendigkeit des Tragens orthop discher Hilfsmittel.
4. Gro zehenagelmykose.

Der Kl ger wurde von Dr. L. f r f hig erachtet, seit August 2001 unter den

Äußerlichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses leichte, kurzfristig auch mittelschwere Arbeiten aus wechselnder Ausgangsposition (Gehen, Stehen, Sitzen) und überwiegend in geschlossenen Räumen vollschichtig (acht Stunden täglich) zu verrichten. Nicht zumutbar sei das Heben oder Tragen von Lasten über 10 kg sowie häufiges Bücken. Beschränkungen hinsichtlich des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte bestanden nicht.

Mit Gerichtsbescheid vom 28.01.2003 wies das SG die Klage ab. Der Kläger habe nach dem Ergebnis der durchgeführten Begutachtung keinen Rentenanspruch gemäß [Â§ 43 SGB VI](#) n.F., weil er arbeitstäglich noch mehr als sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein könne; es bestehe auch kein Anspruch nach [Â§ 240 SGB VI](#) n.F., weil er noch mehr als sechs Stunden täglich auch solche Arbeiten verrichten könne, auf die er nach seinem zuletzt ausgeübten Beruf als Bauhelfer verweisbar sei.

Am 11.03.2003 ging die Berufung des Klägers gegen diesen ihm am 12.02.2003 zugestellten Gerichtsbescheid beim SG München ein. Die angelegte Begründung ist nicht eingegangen.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass er eine weitere Sachaufklärung für nicht erforderlich halte.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.01.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 09.08.2001 Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Folgenden auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Rentenakten der Beklagten; Klageakte des SG München und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Gerichtsbescheid des SG München vom 28.1.2003 ist nicht zu beanstanden, weil der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf eine Rente wegen (voller oder teilweiser) Erwerbsminderung gemäß [Â§ 43 SGB VI](#) n.F. hat. Der Senat folgt diesbezüglich in vollem Umfang den Gründen des angefochtenen Gerichtsbescheids und sieht daher gemäß [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren

Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Die Berufung des Klägers war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024